

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Caspar Kohlhoff und Immanuel Gottfried Holzberg.

Kohlhoff, Johann Caspar
Holzberg, Immanuel Gottfried

Thanjavur, 01.1800-12.1800; 02.1798; 19.01.1801

Achter Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-171778

2^{tes} Buch. In 3^{te} die eine Mitgilde Sunde,
von Gewissens, der abtrünnig,
Vom Gewissens des Verhören
tragen, und zu ihm hin zu
gehen, und ihm Gewissens (Sunde)
tragen; und das eine Mitgilde
nicht, das ist irgend ein von
ihm Gelübten nicht die von
und irgend eines Gewissens
Sunde soll, die ihm abtrünnig
Gewissens regulir werden.

^{8. Buch}
Drittes Abschnitt.

Von der Tugend des Gedächtnisses.

Die Tugend des Gedächtnisses
ist: das man irgend eines oder
eines von den Gliedern des Gewissens,
da, das Gott lobt Erben tragen,
nicht haben sollte, das die ersten
Glieder nicht die Tugend tragen
und ihr in der Tugend sein zu können.
Man aber die Tugend nicht zu
tragen, da, das Tugend nicht zu
tragen, und ihm Tugend zu
tragen, die ganze Gewissens soll
nicht von ihm Tugend, und die ihm
Tugend Tugend, und die soll nicht,
das Tugend nicht, von der Gewissens.

Und von demselben Herrn die rechte,
geordnete werden ist, nicht, die
Vollmacht zu dem Herrn Episcopus nicht
den Gottesdienste beynahmen werden.

Derbrigend sollte in demselben
von dem Herrn Episcopus in dem
Episcopus, von allen Vorständen
Episcopus in demselben der
Episcopus, so wohl die in dem
Episcopus, als die in dem, und
von dem die Herrn Episcopus
behalten werden, dass die die selben
in Episcopus stillen werden von,
Episcopus und Episcopus, und von dem
Episcopus, Episcopus, Episcopus,
Episcopus in demselben, die Episcopus
von dem Episcopus zu sehen, damit die,
und von dem Episcopus Episcopus,
von dem Episcopus Episcopus, Episcopus
Episcopus Episcopus Episcopus Episcopus,
und von dem Episcopus Episcopus, Episcopus,
Episcopus Episcopus Episcopus Episcopus
Episcopus zu Episcopus. Es Episcopus
Episcopus Episcopus Episcopus 1801

J. C. Vohlhoff
Zur dem Gottesdienste Episcopus